



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur per E-Mail

Verein der Verwaltungsrichterinnen und
Verwaltungsrichter in Berlin e.V.

berlin@bdvr.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 26 - P 6410-1/2021-6-2

Frau Wedel-Wegner

Tel. +49 30 9020 4418

IVD2@senfin.berlin.de

Katharina.Wedel-Wegner@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

04.03.2024

Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO);
hier: Ihre Sachstandsnachfrage vom 16.02.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Ullerich,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.02.2024 baten Sie um Sachstandsmitteilung zum laufenden
Verordnungsänderungsverfahren zur *Fünften Verordnung zur Änderung der
Landesbeihilfeverordnung*, zu dem Sie im Rahmen des Verwaltungsbeteiligungsverfahrens
mit Schreiben vom 26.10.2023 eine Stellungnahme abgegebenen hatten.
Sie bedauern, dass Sie bisher keine Antwort zu Ihren Vorschlägen erhalten haben.

Für Ihre Nachfrage danke ich Ihnen.

Nachfolgende Gründe haben dazu geführt, dass das Verwaltungsbeteiligungsverfahren noch
nicht abschließend beantwortet werden konnte:

Mit Schreiben vom 14.09.2023 wurde u.a. Ihnen der Entwurf der *Fünften Verordnung zur
Änderung der Landesbeihilfeverordnung* (Stand 07/2023) zur Kenntnis und freigestellten
Stellungnahme an die Verwaltungen (§ 37 i.V.m. § 48 GGO II) übermittelt.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist (27.10.2023) wurden die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und intern bewertet und der Verordnungsentwurf entsprechend angepasst. Ende des Jahres 2023 hatte der beihilferechtliche Grundsatzbereich beabsichtigt, die intern bereits vorbereitete Auswertung nebst einem aktualisierten Veränderungsentwurf den vormals Beteiligten parallel zur dann zeitgleich geplanten Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sowie mit der Bitte um freigestellte Stellungnahme an den HPR, die HVP und den HRSR sowie an Richter- und Staatsanwaltsverbände zu übermitteln.

Die Auswertung und Information der Beteiligten wurde jedoch zunächst nicht weiter betrieben, da Ende des Jahres 2023 der Referentenentwurf zur *Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen Bundesbeihilfeverordnung - BBhV*) im beihilferechtlichen Grundsatzbereich bekannt geworden ist.

Da die beim Bund beabsichtigten beihilferechtlichen Änderungen (bspw. im Bereich der beihilfefähigen Höchstsätze für Heilmittel) **maßgeblich** für die weitere Rechtsentwicklung des Berliner Beihilferechts sind, das sich überwiegend an den Regelungen der Bundesbeihilfeverordnung orientiert, hat sich der beihilferechtliche Grundsatzbereich dazu entschlossen, die im Beihilferecht des Bund beabsichtigten Anpassungen in den laufenden Entwurf zur *Fünften Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung* zu integrieren. U.a. sollen folgende wesentliche Neuerungen hierdurch noch Eingang in das Berliner Beihilferecht finden:

- wirkungsgleiche Übertragung von Leistungsveränderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung in das Beihilferecht.
 - Gemeint: Erhöhung der beihilfefähigen Höchstsätze für Heilmittel i.S. § 23 LBhVO i.V.m. Anlage 9 zur LBhVO auf Bundesniveau.
- Verschlinkung der VO durch Wegfall der bisherigen Anlagen 4 bis 6 durch direkten Verweis auf die einschlägigen Regelungen der Arzneimittelrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.
 - Hierdurch wird künftig weniger Anpassungsaufwand für die Berliner Beihilfeverordnung bestehen.
- Wirkungsgleiche Übertragung der im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung enthaltenen Regelungen zur außerklinischen Intensivpflege,
- Etablierung von Verfahrenserleichterungen für die Beihilfefestsetzung (u.a. Wegfall des Gutachterverfahrens im Bereich der Rehabilitationsmaßnahmen bzw. Schaffung eines Dauerverwaltungsaktes im Bereich der wiederkehrenden Pflegeaufwendungen,
- Aufnahme von digitalen Gesundheitsanwendungen und digitalen Pflegeanwendungen,

- Verlängerung der Antragsfrist in § 54 LBhVO auf drei Jahre.

Mit Blick auf die mit der Aktualisierung verbundenen erheblichen Verbesserungen im Berliner Beihilferecht wurde die zeitliche Verzögerung, die durch die vollumfängliche Aktualisierung des Entwurfs entstanden ist, aus Sicht der Fachebene als tragbar bewertet.

Ihre Anfrage habe ich jedoch zum Anlass genommen, die anderen, vormals im Verwaltungsbeteiligungsverfahren beteiligten Stellen ebenfalls über den aktuellen Stand des laufenden Veränderungsverfahrens zu informieren. Ein entsprechendes Schreiben geht Ihnen insoweit noch ergänzend zu.

Hinsichtlich Ihrer übermittelten Vorschläge bitte ich aus oben genannten Gründen noch um etwas Geduld. Die Auswertung ist intern bereits vorbereitet und wird Ihnen, wie beschrieben, zusammen mit dem vollumfänglich aktualisierten Entwurf zur möglichen ergänzenden Stellungnahme übersandt.

Ohne der Auswertung des Verwaltungsbeteiligungsverfahrens vorgreifen zu wollen, möchte ich vorab jedoch zu der von Ihnen erbetenen Prüfung Ihrer Rechtsauffassung zum Thema **Beihilfefähigkeit von HIV-Tests (§ 41 LBhVO)** Stellung nehmen:

Sie teilten mit, dass bei Aufwendungen für die ärztliche Durchführung von HIV-Tests für Menschen, die einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, und Menschen, die eine ärztlich verschriebene und überwachte Präexpositionsprophylaxe zur Vorbeugung einer HIV-Infektion (sog. PrEP) wahrnehmen und deshalb anlassbezogen oder regelmäßig einen HIV-Test durchführen müssen, die Erstattungspraxis des Landesverwaltungsamts uneinheitlich sei.

Sie baten um Bestätigung Ihrer Rechtsauffassung, dass es sich bei den genannten Aufwendungen für die Durchführung anlassbezogener oder regelmäßiger HIV-Tests um Aufwendungen zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten (§ 76 Abs. 2 Nr. 2 LBG) bzw. um Aufwendungen zur Früherkennung von Krankheiten (§ 76 Abs. 2 Nr. 4 LBG) handele, die notwendig und, soweit der Höhe nach angemessen, grundsätzlich auch beihilfefähig seien.

Insbesondere dürften die Aufwendungen gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 LBhVO als Leistungen der Früherkennung und gemäß § 41 Abs. 5 Nr. 5 LBhVO als Leistungen für Untersuchungen, die bei Anwendung der für die medikamentöse Präexpositionsprophylaxe zugelassenen Arzneimittel erforderlich sind, vom Ordnungsgeber als beihilfefähig angesehen werden.

Darüber hinaus regten Sie an, die Erstattungsfähigkeit von Kosten für ärztlich durchgeführte HIV-Tests ausdrücklich in der Landesbeihilfeverordnung oder den dazu erlassenen

Ausführungsvorschriften zu normieren, und zwar ohne jede Voraussetzung. Sie begründen dies damit, dass es für einen HIV-Test in der Regel immer einen berechtigten Anlass geben wird und Betroffene nicht gezwungen sein sollten, den konkreten Grund für die Durchführung eines HIV-Tests im Rahmen des Beihilfeverfahrens offenzulegen, da dies die Intimsphäre betrifft. Jedenfalls aber sollte die Erstattungsfähigkeit der Kosten für HIV Tests im Falle eines erhöhten Infektionsrisikos und im Falle einer medikamentösen Präexpositionsprophylaxe ausdrücklich normiert werden, weil aufgrund der uneinheitlichen Erstattungspraxis des Landesverwaltungsamts hierfür Anlass zu bestehen scheint.

Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

Bei der von Ihnen angesprochenen Präexpositionsprophylaxe (PrEP) handelt es sich um eine medikamentöse HIV-Prävention für gesunde Personen mit substantiellem HIV-Infektionsrisiko. Bei dieser Schutzmethode nehmen HIV-negative Menschen ein HIV-Medikament ein, um sich vor einer Ansteckung mit HIV zu schützen. Ziel ist die Verringerung von HIV-Infektionen bei Personen, die ein substantiell erhöhtes HIV-Risiko haben.

Die Bekämpfung und Eindämmung von HIV/AIDS ist im Land Berlin seit den 1980er Jahren ein immer wiederkehrendes Thema, zu dem verschiedene Initiativen und Maßnahmen getroffen wurden und werden. So enthielt bspw. der Koalitionsvertrag 2016 - 2021 unter verschiedenen Rubriken Aussagen zur HIV-Prävention, bspw. unter der Rubrik „Gesundes Berlin“, Überschrift „Gleichberechtigter Zugang zum Gesundheitswesen“ (S. 233 RdNr. 352 ff) den Hinweis:

„Berlin braucht eine neue Strategie zur HIV-Prävention. (...) thematisiert den Zugang zu Behandlung, Diagnostik und medikamentöser Prävention (...).“

Mit Inkrafttreten der *Vierten Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung* vom 07.12.2021 (GVBl. S. 1354 ff.) hat die Präexpositionsprophylaxe Eingang in die beihilferechtlichen Regelungen des Landes Berlin gefunden.

Seither sind - wie Sie richtig ausgeführt haben - gemäß § 41 Abs. 5 LBhVO bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Aufwendungen für ärztliche Beratungen zu Fragen der medikamentösen Präexpositionsprophylaxe (PrEP) zur Verhütung einer Ansteckung mit HIV (Nr. 1) sowie Untersuchungen, die bei Anwendung der für die medikamentöse Präexpositionsprophylaxe zugelassenen Arzneimittel erforderlich sind (Nr. 2) beihilfefähig.

Zur Prüfung einer möglichen PrEP-Therapie ist die vorausgehende HIV-Testung zwingend und ist somit unter die Regelung von § 41 Abs. 5 Nummer 2 „Untersuchungen“ zu subsumieren.

Ohne die Vorlage eines negativen HIV-Test würde eine PrEP-Behandlung nicht begonnen werden können.

Ihre Rechtsauffassung wird insoweit bestätigt.

Warum im Einzelfall von der Festsetzungsstelle - ggf. zunächst abweichend entschieden wurde - kann von hier mangels näherer Informationen nicht beurteilt werden.

Ihren Hinweis werde ich jedoch zum Anlass nehmen und dem LVwA empfehlen, auf den einschlägigen, guten Informationsseiten des LVwA einen ergänzenden Hinweis auf die Möglichkeiten der Präexpositionsprophylaxe aufzunehmen.

Ebenso wurde die von Ihnen angeregte Klarstellung zur Beihilfefähigkeit entsprechender Präventionsmaßnahmen bereits in den in Bearbeitung befindlichen Arbeitsentwurf der Ausführungsvorschriften zur LBhVO aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martin Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.